

ren. Sie führen vor allem in der Schweine-, Eier- und Geflügelproduktion zu einer überhöhten Rentabilität, während in der Rinderproduktion die notwendigen Bedingungen für die erweiterte Reproduktion aus dem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis nicht gesichert werden können.

Zur Förderung der Produktion und zur Sicherung der erforderlichen Mittel für die erweiterte Reproduktion ist es notwendig, entsprechend der unterschiedlichen Ökonomik in Betrieben, die industriemäßig bzw. herkömmlich produzieren, für bestimmte Erzeugnisse unterschiedliche Erzeugerpreise anzuwenden.

Für die einzelnen Erzeugnisse ergibt sich daraus folgendes:

a) Milchproduktion

- Der Erzeugerpreis für Rohmilch wird für industriemäßige Anlagen (Typenprojekte für 1 232 und mehr Plätze) um 9 M/dt auf 90 M/dt erhöht. Dieser Preis sichert bei guter Wirtschaftsführung die Mindestrentabilität und unterstützt damit die ökonomische Selbständigkeit industriemäßig produzierender Betriebe.
- Für die übrige Milchproduktion (außer Hauswirtschaften der LPG Typ III, individueller Produktion der LPG Typ I/II und anderer Tierhalter) wird der Erzeugerpreis von 81 M/dt um 3 M/dt erhöht.
- Für Milchviehanlagen, denen bisher Zuschläge zum Erzeugerpreis gezahlt wurden, sowie für LPG, die vorwiegend Milch produzieren, können zum Erzeugerpreis von 84 M/dt zeitweilig Preiszuschläge in Höhe bis zu 5 M/dt gezahlt werden.
- Gleichzeitig sind mit der Erhöhung des Milchpreises neue Qualitätsparameter für die Bezahlung der Rohmilch anzuwenden.
- Die Industriepreise für die Erzeugnisse der Milchindustrie bleiben unverändert bestehen. Die erhöhten Erzeugerpreise für Milch sind über den Erzeugerpreisausgleich abzublocken.

to) Schlachtrind

Der durchschnittliche Erzeugerpreis für Schlachtrind wird für Mastrinder aus industriemäßigen Anlagen* um 80 M/dt und für alle übrigen Schlachtrinder (außer Kälber) um 40 M/dt erhöht, wobei eine stärkere Preisdifferenzierung entsprechend dem Gebrauchswert des Schlachtkörpers vorzunehmen ist. Insbesondere sind die Anforderungen an die 1. Qualität zu erhöhen, um eine bedarfsgerechte Produktion fettarmen Rindfleischs stärker zu unterstützen.

Die Preiszuschläge sind zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit zu überarbeiten und zu vereinfachen.

Gleichzeitig werden die Preise für Kälber zur Mast differenziert nach dem Gebrauchswert um durchschnittlich 40 M/Kalb erhöht.

- c) Für weibliche Kälber zur Zucht und für tragende Färsen ist das Bewertungssystem ohne Auswirkungen auf die Preishöhe zu verändern. Hauptkriterium der Preisbildung muß die körperliche Entwicklung der Tiere in Relation zu ihrem Alter sein, um die Leistungen des Aufzuchtbetriebes besser anzuerkennen. Zu Lasten der Abstammung der Tiere wird zukünftig die Aufzucht in größerem Maße stimuliert.
- Die für die **industriemäßige Jungrinderaufzucht gewährten Preiszuschläge** in Höhe von 300 M je Tier werden zur Sicherung der erforderlichen Rentabilität ohne zeitliche Begrenzung beibehalten.

- d) Bei **Schlachtschwein** wird der **Erzeugerpreis für alle Produzenten um durchschnittlich 30 M/dt gesenkt. Im Zusammenhang mit der Senkung des Erzeugerpreises**

sind die Qualitätsrichtlinien für Schlachtkörper so zu überarbeiten, daß die Anforderungen an die Qualitätsklasse I erhöht werden, um den züchterischen Vorlauf weiter zu fördern.

- e) Bei **weiblichen Zuchtschweinen** sind die **Erzeugerpreise gegenüber allen Produzenten für Zuchtsauen um etwa 200 M und für weibliche Zuchtschweine über 30 bis 40 kg um durchschnittlich 50 M je Tier zu senken.**

Die Preissenkung fördert den stärkeren Einsatz hochwertigen Zuchtmaterials in der Mastläuferproduktion und damit die schnellere Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts.

- f) Die Schlachtkörperverschmarktung ist ab 1976 für: Schlachtrinder, einschließlich -feälber, -schweine, -schafe und -ziegen, aus Betrieben aller Eigentumsformen anzuwenden.
- g) Die Betriebspreise für geschlachtete Tierkörper sind ab 1. Januar 1976 auf der Grundlage der veränderten Erzeugerpreise unter Berücksichtigung der für 1976 beschlossenen Industriepreisänderungen sowie der Preisveränderungen für Häute und Felle neu zu gestalten. Gleichzeitig sind neue Abgabepreise für geschlachtete Tierkörper für Lieferungen an die verarbeitende Industrie einschließlich der Betriebe des Fleischerhandwerks entsprechend den neuen Qualitätsparametern einzuführen.
- h) Die Zucht- und Nutztviehpreise sind auf Grund der fortschreitenden Arbeitsteilung zwischen den Zuchtstufen mit dem Ziel zu überarbeiten, eine ausgeglichene Rentabilität zwischen den Zuchtstufen zu gewährleisten.
- i) Zur Erhöhung des Aufkommens an halbgrober Wolle ist der gegenwärtig geltende Preiszuschlag auf diese Qualität auszudehnen.
- k) **Schlachtgeflügel und Schlachtkaninchen**

Für Schlachtgeflügel werden die Erzeugerpreise im Durchschnitt für Broiler um 0,80 M/kg, für Hühner um 1 M/kg und für Enten um 0,50 M/kg für alle Produzenten gesenkt, wobei die Erzeugerpreisdifferenzierung bei Schlachtgeflügel für den Sommer- und Winterzeitraum entfällt.

Die Preissenkungen sind auf eine Verbesserung der Struktur der Geflügelproduktion zu richten. Die bisher gezahlten Preiszuschläge für Gänse und Puten sind in die Erzeugerpreise einzubeziehen.

Die Preise für **Schlachtkaninchen** sind im Durchschnitt um 1 M/kg gegenüber allen Produzenten zu senken.

Die Veränderung der Erzeugerpreise für Schlachtgeflügel und -kaninchen ist gegenüber den Geflügelschlachtbetrieben für das Jahr 1976 abzublocken. Für 1977 sind neue Betriebspreise für geschlachtetes Geflügel und geschlachtete Kaninchen unter Berücksichtigung der neuen Erzeugerpreise sowie der Industriepreisveränderungen einzuführen.

l) Hühnereier,

- Die Erzeugerpreise für Hühnereier werden um durchschnittlich 0,05 M/Stück gesenkt.

Die Sommerpreisperiode beginnt wie bisher jeweils am 1. April und endet am 30. September.

- Beim Aufkauf von Hühnereiern aus dem Bereich nichtlandwirtschaftlicher Hühnerhalter und individuellen Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG Typ III sind strenge Maßstäbe bei der Einhaltung der gültigen Qualitätsbestimmungen durch die Aufkauforgane durchzusetzen. Das Abgabeverhältnis von Futtergetreide der Sommerperiode für den Verkauf von Hühnereiern ist für den vorgenannten Personenkreis ab 1975 auf den Monat September auszudehnen.

* Das gilt auch für VEG und LPG, die vorwiegend Schlachtrind produzieren und bereits jetzt Zuschläge zum Preis erhalten.